

**Vorlage**  
**zur Kenntnisnahme**  
**für die Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf**

- 1. Gegenstand der Vorlage:** Muster-Servicevereinbarungen gem. VI. der Rahmenregelungen für Ziel- und Servicevereinbarungen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf
- 2. Berichterstatter:** Bezirksbürgermeister Weber
- 3.** Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, gemäß § 15 BezVG von Nachstehendem Kenntnis zu nehmen:

---

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung am 16.09.2003 beschlossen

- a) die dieser Vorlage beigefügte Muster-Servicevereinbarung beschlossen und erklärt sie zum Bestandteil der Rahmenregelungen für Ziel- und Servicevereinbarungen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf vom 20.12.2002.
- b) Die LuV, SE und Stabsstellen werden aufgefordert, ihre bereits erarbeiteten Entwurfsfassungen mit dieser Muster-Servicevereinbarung abzustimmen und sie zum 2. Quartal 2004 abschluss- bzw. unterschriftsfähig vorzubereiten.

---

Mit Beschluß vom 20.12.2002 und Wirkung zum 01.01.2003 hatte das Bezirksamt Rahmenregelungen für Ziel und Servicevereinbarungen in Kraft gesetzt.

Die Bezirksverordnetenversammlung wurde hierüber in ihrer Sitzung am 19.02.2003 mit einer Vorlage zur Kenntnisnahme unterrichtet.

Die fehlenden, dazugehörenden Muster-Ziel- und Muster-Servicevereinbarungen waren von der LUV/SE- Leitungsrunde noch zu erarbeiten. Als Teilergebnis liegt nunmehr die dieser Vorlage beigefügte Muster-Servicevereinbarung vor. Die jetzt noch erforderliche Muster-Zielvereinbarung wird dem Bezirksamt nach Fertigstellung des Entwurfs noch 2003 zur Beratung und Entscheidung zugeleitet werden.



Weber  
Bezirksbürgermeister

**Fassung: Beschluß des Bezirksamtes am 09.09.2003**

**SERVICEVEREINBARUNG**

Gemäß § 2 Abs. 3 VGG

zwischen

der Leitung der Abteilung / des Amtes / der Serviceeinheit .....  
- nachfolgend **<Test>** genannt -,

vertreten durch .....

und

der Leitung der Serviceeinheit **< Finanzen / Innere Dienste / Personal >**  
- nachfolgend Serviceeinheit **<F//P>** genannt -,

vertreten durch .....

**für den Leistungszeitraum 200\_\_**

**1 Grundlagen**

- 1.1 Die Rahmenregelungen für Ziel- und Servicevereinbarungen des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf vom 20.12.2002, die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die fachlichen und politischen Vorgaben der jeweils zuständigen Senatsfachverwaltungen und des Bezirksamtes (BA) bilden die Grundlage dieser Servicevereinbarung.
- 1.2 Im Rahmen dieser Servicevereinbarung erbringt **<F//P>** die Aufgaben des vom Bezirkssamt beschlossenen Aufgabenkataloges (Anlage 1) als Serviceleistungen für **<Test>**. Für die aufgeführten Aufgaben besteht entsprechend dem BA-Beschluß vom 20.12.2002 eine Abnahmepflicht.

**2 Allgemeines**

- 2.1 **<F//P>** trägt im Rahmen der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung grundsätzlich die Verantwortung für die Aufgaben (Anlage 2) unter Berücksichtigung insbesondere der gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie der allgemeinen bzw. besonderen organisatorischen Vorgaben des BA.

2.2 Im Rahmen der Planungen für die Servicevereinbarung bis zum Beginn der internen Budgetierung sind die vom Steuerungsdienst ermittelten internen Verrechnungspreise zu verwenden.

Vor dem endgültigen Abschluß der Servicevereinbarung, nach dem Beschluß über den Haushalt, können diese Preise im Rahmen der Haushaltsplanung Anpassungen unterliegen.

### 3 Serviceleistungen

3.1 Die Serviceeinheit <F//P> stellt ihre Fach- und Sachkompetenz zur Verfügung, unterstützt <Test> und achtet darauf, daß Rechtsvorschriften oder Vorgaben des Abgeordnetenhauses, der für die <F//P> zuständigen Senatsfachverwaltungen, der BVV und des BA nicht verletzt werden.

3.2 Hinsichtlich der Qualität der von ihr erbrachten Serviceleistungen befragt die Serviceeinheit <F//P> jährlich <Test> nach einem mit der Arbeitsgruppe Qualitätsmanagement abgestimmten Verfahren. Die Ergebnisse dieser Befragung und der Kosten- und Leistungsrechnung werden vom Steuerungsdienst ausgewertet und der LUV/SE-Leitungsrunde vorgestellt.

3.3 Nachträgliche Abweichungen zum Umfang der Aufgaben gemäß Anlage 2 sind gegenseitig sofort anzuzeigen und schriftlich festzulegen.

3.4 Sofern die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Servicevereinbarung einen Beschluß des Bezirksamtes erfordert, erstellt die Serviceeinheit <F//P> die Vorlage.

3.5 Differenzen zwischen den Vertragspartnern, insbesondere hinsichtlich der Qualität der Aufgabenwahrnehmung, sollen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert werden. Sofern keine Einigung erfolgt, ist der Steuerungsdienst vermittelnd einzuschalten. Konnte auch dann keine Einigung erzielt werden, kann jeder der Vertragspartner eine entsprechende Bezirksamtsvorlage erstellen.

### 4 Beteiligungsrechte

Löst die Leistungserbringung durch die Serviceeinheit <F//P> unmittelbar Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechte des Personalrates, der Schwerbehindertenvertretung, der Frauenvertreterin oder sonstiger Stellen (z.B. Senatsverwaltung für Inneres) aus, gewährleistet diese die erforderlichen Mitwirkungen und Beteiligungen.

### 5 Beginn und Ende der Servicevereinbarung

5.1 Diese Servicevereinbarung gilt für das Haushaltsjahr 200 \_\_\_\_.

5.2 Solange keine neue Servicevereinbarung abgeschlossen ist, gilt die bestehende bis zum Abschluß einer neuen Servicevereinbarung weiter.

5.3 Eine Neuverhandlung der Servicevereinbarung während des Haushaltsjahres ist nur erforderlich, wenn ein Vertragspartner dies aus nachvollziehbaren internen Gründen verlangt oder äußere Einflüsse dies notwendig machen (z.B. neue BA-Vorgaben).

5.4 Je ein Exemplar der Servicevereinbarung erhalten die Vertragspartner sowie der Steuerungsdienst.

Berlin, den .....

.....  
Leitung <Test>

.....  
Leitung der SE <F//P>

Anlage 2 zur Servicevereinbarung zwischen <Test> und <F//P> vom .....

Abnahmepflichtige Aufgaben (Produkte / Leistungen)

Lfd. Nr.	Produkt Nr.	Leistung Nr. / Kurzbezeichnung	Bezugsgröße	Menge	Qualität		Verrechnungspreis in € (budgetwirksam)	Verrechnungspreis in € (budgetunwirksam)
					Erledigungs-termin	Sonstiges		